CURRENDA.

Venerabili Clero Dioecesano, Salutem in Domino!

1220 & 1360. Communicatum Nobis Rescripto c. r. Regiminis Locumtenentialis Leopoliensis ddto 18. Junii a. c. N. 26384, item Rescripto c. r. Regiminis Cracoviensis dtto 16. Julii a. c. N. 3881 pr. in sequelam Altae Resolutionis c. r. Ministerii Cultus dtto 9. Junii a. c. N. 692 Decretum Supremi c. r. Militaris Commando dtto 5. Maji a. c. in objecto applicationis Legis Cesareae dtto 8. Octobris 1856 de matrimoniis Catholicorum in c. r. Imperio Austriaco ad personas militares, in quantum constitutiones Decreti istius a Judiciis ecclesiasticis in causis matrimonialibus et a Clero Curato observandae veniunt, Venerabili Clero Dioecesano pro notitia, directione et observatione in casibus obvenientibus per praesentes notificamus et quidem tenoris sequentis:

Das k. k. Armee-Oberkomando hat mit der Circular-Verordnung vom 5. Mai 1857, Reichsgesetzblatt N. 102, Bestimmungen kundgemacht, welche zufolge der Allerhöchsten Entschließung von 24. April 1857 bei der Anwendung des mit dem kaiserlichen Patente von 8. Oktober 1856, veröffentlichten Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich auf die k. k. Armee wahrzunehmen sind. Von diesen Bestimmungen sind von Seite des Civil-Klerus und der civilgeistlichen Ehegerichte nachstehende zu beachten:

1. Die Erlaßung der zweiten und dritten der in dem Ehegesetze vorgeschriebenen Verkündigungen für die zur militia-vaga gehörigen Ehewerber, welche sich darüber ausweisen, daß die militär-geistliche Behörde ihnen das zweite und dritte Aufgebot nachgesehen habe, steht zu:

a) allen Regiments- und selbständigen Bataillons-Kommandanten für die unter ihrem Kommando stehenden Personen und die ehelichen Kinder derselben, wenn sich diese bei ihren Eltern aufhalten;

b) den Kommandanten aller Truppen-Abtheilungen und Branchen, die mit einem eigenen Seelsorger versehen sind, für die dahin gehörigen Personen und deren mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Kinder;

c) den Landes-General-Kommanden, sowie den im Felde oder Auslande befindlichen Armee- und Armee-Corps-Kommanden für alle zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Personen, welche nicht schon in den Abschnitten a und b begriffen sind;

d) dem Marine-Oberkommando für alle zur Kriegs-Marine gehörigen Personen, und außer dem Sitze des Marine-Oberkommando den Hafen-Admiraturen, den Kommandanten einer Escadre, Schiffs-Division, oder selbst eines detachirten Kriegs-Schiffes, wenn dessen Kommandant den Rang eines Stabs-Offiziers hat.

Aus sehr wichtigen Gründen kann von dem Marine-Oberkommando oder Landes-General-, beziehungsweise Armee- oder Armee-Corps-Kommando, in besonders dringenden Fällen auch von den unter a—d erwähnten Militärbehörden, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von dem nächsten Militär-Kommando das Aufgebot, insoweit dasselbe von dem bürgerlichen Ehegesetze gefordert wird, gänzlich nachgesehen werden. Doch müssen die Verlobten vor dem Militär-Seelsorger, in Ermanglung eines solchen, wenn Gefahr im Vorzuge ist, vor dem Pfarrer, und wo möglich in Gegenwart eines Auditors, oder in dringenden Fällen eines Offiziers, und in dessen Ermanglung eines Staats-Beamten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt ist.

Behufs der Gewährung der Nachsicht des von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Aufgebotes hat das apostolische Feld-Vikariat laut der gleichzeitigen Mitteilung sub Nro 4277 praes. nebst den Feld-Superioren noch mehrere Militär-Kapläne in einer dem Bedürfniße voraussichtlich entsprechenden Zahl ermächtigt, in seinem Namen die kirchliche Dispens von dem Aufgebote zu erteilen.

2. Zuständiger Pfarrer, der zur militia-vaga gehörigen Personen, welche zu einem Truppenkörper gehören, der einen eigenen Seelsorger hat, ist der Militär-Kaplan. Die Glieder der eines eigenen Seelsorgers ermangelnden Truppenkörper haben sich an den Feld-Superior zu wenden.

Wenn von Brautpersonen, gleichviel ob beide oder nur Eine zur militia-vaga gehören, Eine der katholischen Kirche nicht zugethan ist, so hat es für die gesammte Armee als Regel zu gelten, daß die Einwilligung in die Ehe vor dem katholischen Seelsorger erklärt werde, was demnach auch dann zu geschehen hat, wenn eine solche Ehe in jenen Teilen des Kaiserthums geschloßen wird, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat.

3. Der in dem §§. 20, 21 und 45 des bürgerlichen Ehegesetzes der Civil-Landesstelle eingeräumte Wirkungskreis kömmt hinsichtlich der Militärpersonen, welche in Eheangelegenheiten der militär-geistlichen Jurisdiktion unterstehen, den Landes-General-Kommanden oder beziehungsweise dem Marine-Oberkommando zu. Der Gerichtshof, bei welchem zu Folge §. 23 desselben Ehegesetzes die Todes-Erklärung eines verschollnen Gatten zum Zwecke der Wiederverehelichung angesucht werden muß, ist in den zur Konpetenz der Militär-Gerichte gehörenden Fällen jenes Landes-Militär-Gericht, in dessen Bezirke der zurückgelassene Teil seinen Wohnsitz hat.

4. Wenn im Militär aus Anlaß einer gerichtlichen Verhandlung, sei es im Laufe der Voruntersuchung oder des Beweisverfahrens sich vor dem Ehegerichte oder vor einer von demselben hierzu delegirten Behörde zu stellen hat, so ist darauf zu halten, daß in einem solchen Falle immer, wie dieß auch bei Vorladungen von Militärs vor Landes-Gerichte, Kriminal-Gerichte oder Berggerichte zu beobachten kömmt, ein Offizier, und zwar, wenn der Vorgeladene ein Offizier oder eine Militär-Parthei wäre, ein im Range höherer Offizier dabei intervenire. Dieser intervenirende Offizier hat jedoch den Partheien in keiner Beziehung zum Sachwalter zu dienen, oder sich in was immer für einer Weise an den Verhandlungen zu betheiligen oder in dieselben als solche einzumengen, noch den Berathungen des Ehe-Gerichtes beizuwohnen, sondern bloß durch sein Erscheinen das militärische Decorum zu wahren.

Premisliae die 1. Augusti 1857.

N. 1293 & 1361. In nexu literarum Circularium dtto 1. Augusti a. c. N. 1220 & 1360 communicamus Venerabili Clero Dioecesano pro notitia et directione transmissum Nobis medio Rescripti c. r. Regiminis Locumtenentialis Leopoliensis dtto 2. Julii a. c. N. 28823. Item medio rescripti c. r. Regiminis Cracoviensis dtto 16. Julii a. c. N. 4277 praes. in sequelam Altae Resolutionis c. r. Ministerii Cultus dtto 20. Junii a. c. N. 876 Decretum Supremi c. r Militaris Commando dtto 28. Februarii et 30. Maji a. c., quo designatur personae ecclesiasticae, quibus concessa extitit facultas elargiendi dispensationem a promulgationibus matrimonii personarum militarium — tenoris sequentis:

Das hohe k. k. Ministerium des Kultus und des Unterrichtes hat im Nachhange zu dem hohen Erlaße vom 9. Juni d. J. Z. 692. cum: unterm 20. Juni d. J. Z. 876 cum: bezüglich der Bestimmungen, welche in den Cirkular-Verordnungen des k. k. Armee-Oberkommandos vom 28. Februar und 30. Mai 1857 (R. G. B. 1857 XXV. St.) über die kirchlichen Eheverkündigungsdispensen der zur militär-geistlichen Jurisdiktion gehörigen Personen enthalten sind, folgendes bedeutet:

Zur Gewährung der kirchlichen Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung der Ehe solcher Personen, hat das apostolische Feldvikariat:

1. die Feldsuperioren in allen Fällen ermächtiget, wo in ihrem Feldsuperiorats-Bezirke solche Dispensen nachgesucht werden. Ausgenommen ist das Wiener Feldsuperiorat, welches dieser besonderen Ermächtigung nicht bedarf, da das apostolische Feldvikariat in Wien seinen Sitz hat, sonach die Partheien durch die unmittelbare Erledigung solcher Dispensgesuche von Seite der erwähnten Feldvikariate keinen Zeitverlust erleiden.
2. Eine gleiche Ermächtigung zur Ertheilung der kirchlichen Dispens von dem zweiten und dritten Aufgebote der Ehe haben von dem apostolischen Feldvikariate erhalten:

a) In Oberösterreich der provisorische Garnisonskaplan zu Salzburg und der Untererziehungshaus-Kaplan zu Enns;

b) in **Tirol** der Garnisonsspitalskaplan in Innsbruck und der Garnisonskaplan in Kufstein;

c) in **Steiermark** der Garnisonsspitalskaplan in Gratz;

d) in **Böhmen** der Garnisonskaplan in Josephsstadt und der Garnisonsspitalskaplan in Theresienstadt;

e) in den deutschen Bundesfestungen der Garnisonskaplan in Mainz und der jeweilige Regimentskaplan des in Rastatt dislozirten Infanterie-Regimentes;

f) in **Mähren** der Garnisonskaplan in **Kloster-Hradisch** nächst Ollmütz;

g) in **Galizien** der Garnisonsspitalskaplan in Krakau und der Garnisonsspitalskaplan in Czernowitz;

h) in **Ungarn** der erste Invalidenhaus-Seelsorger in Tyrnau, der Kaplan des Militärgestüttes in **Mezöhegyes**, der Garnisonskaplan in **Comorn**, der jeweilige Kaplan des in Großwardein dislozirten Regimentes und der Obererziehungshaus-Kaplan in **Kaschau**;

i) in **Italien** und **Illyrien** der Garnisonsspitalskaplan in **Mailand**, der Spitalskaplan in **Cremona**, der Garnisonskaplan in **Padua**, der Garnisonskaplan in **Vicenza**, der Garnisonskaplan in **Palma nuova**, der Garnisonsspitalskaplan in **Venedig**, der Garnisonskaplan in **Piacenza**, der Garnisonskaplan in **Ferrara**, der Garnisonskaplan in **Laibach**, der Garnisonsspitalskaplan in **Triest** für Militärpersonen der Landarmee;

k) in **Siebenbürgen** der Garnisonskaplan in **Carlsburg**;

l) in **Croatien**, **Slavonien**, **Dalmatien** und dem **Banate** der Garnisonskaplan in **Brood**, der Garnisonskaplan in **Zara**, der Garnisonskaplan in **Spalato**, der Garnisonskaplan in **Ragusa**, der Garnisonskaplan in **Cattaro**, der Garnisonsspitalskaplan in **Peterswardein** und der Garnisonskaplan in **Temesvar**.

m) für die k. k. Kriegsmarine der Marine-Superior in **Triest**, der exponirte Marinekaplan in **Venedig**.

3. Der Wirkungskreis der Feldsuperioren in Betreff der Gewährung der Eheverkündigungsdispensen ist auf die Hauptstädte, wo sie ihren Sitz haben und auf die Entscheidungen über abweisliche Erledigungen solcher Dispensgesuche von Seite der außer dem Sitze des Feldsuperiorates dispensirenden Militärgeistlichen beschränkt, daher etwaige Rekurse über derlei abweisliche Erledigungen bei den Feldsuperioraten, in Wien bei dem apostolischen Feldvikariate, welches sich das Dispensationsrecht vorbehalten hat, einzubringen sind. Außer den Hauptstädten, wo die Feldsuperioren ihren Sitz haben, haben die Militärpersonen ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zuständigkeit die kirchliche Dispens von dem Eheaufgebote bei jenem der zur Ertheilung derselben ermächtigten Seelsorger anzusuchen, welcher in dem Generalate, wo der Dispenswerber wohnt, angestellt und dem Wohnorte des letzteren der nächste ist.
4. Wenn eine nahe Todesgefahr jeden längeren Aufschub unmöglich macht und die Trauung am Krankenbette vorgenommen werden soll, ist nebst den sub 1 und 2 genannten Militärgeistlichen jeder zur Trauung befugte Feldkaplan zur kirchlichen Dispensertheilung von allen drei Aufgebotenen ermächtiget. In solchen Fällen der gänzlichen Nachsicht vom Aufgebote ist ferner allzeit der Manifestationseid nach Vorschrift des §. 39 des bürgerlichen Ehegesetzes und des §. 85 der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen von beiden Brautpersonen abzunehmen, und die von denselben, dem Seelsorger und der anwesenden Militärperson gefertigte Eidesformel den Trauungsakten beizulegen.
5. In jedem Falle der Gewährung der kirchlichen Nachsicht von den Eheverkündigungen ist sich von dem dispensirenden Militärgeistlichen in der hierüber verabfolgten Urkunde auf die von dem apostolischen Feldvikariate unter dem 19 Mai 1857 Nro 140 erlangte Ermächtigung zu beziehen.

Premisliae die 8. Augusti 1857.

FRANCISCUS XAVERIUS, Episcopus.

A Consistorio Eppali rit. lat.

Alexander Olbrotowski,
Cancellarius.